

SATZUNG

Stand: 19.6.2010

A ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 1971 gegründete und in das Vereinsregister eingetragene Verband führt den Namen Südbadischer Volleyball-Verband (SBVV) mit dem Namenszusatz "e. V.". Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes e. V. (BSB) und des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) deren Satzungen er als verbindlich für sich, seine Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder anerkennt.
- (2) Der Südbadische Volleyball-Verband e. V. hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der SBVV ist die gemeinnützige und freiwillige Gemeinschaft der Volleyball-Vereine und Volleyball-Abteilungen von Vereinen in Südbaden und von solchen Vereinen und Volleyball-Abteilungen außerhalb von Südbaden, die mit Zustimmung ihres Volleyball-Landesverbandes und mit Genehmigung des Präsidiums des Südbadischen Volleyball-Verbandes am Spielbetrieb in Südbaden teilnehmen, auf der Basis politischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität und Toleranz.
- (2) Die Aufgabe besteht darin, der Allgemeinheit durch die Pflege des Volleyballspiels in gemeinnütziger Weise zu dienen. Hierzu hat der SBVV insbesondere
 - a) Sorge zu tragen, dass die zur Ausübung dieser Sportart selbstgeschaffenen Gesetze von Einzelmitgliedern der angeschlossenen Vereine eingehalten und Verstöße dagegen geahndet werden.
 - b) die Jugendpflege zu betreiben, zu fördern und zu lenken.
 - c) in der von Mitgliedern betriebenen Sportart Wettbewerbe, Meisterschaften und Lehrgänge zu veranstalten oder solche Veranstaltungen seiner Mitglieder zu fördern.
 - d) Schiedsrichter auszubilden und die Heranbildung des Schiedsrichternachwuchses zu betreiben, zu fördern und zu lenken.
 - e) mit den Mitgliedsvereinen und anderen Sportorganisationen freundschaftlich zusammen zu arbeiten.
 - f) in enger Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen das Verständnis für das Volleyballspiel zu erhalten und zu vertiefen.
- (3) Er setzt sich ferner zur Aufgabe, Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes.
- (4) Er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Gewinne werden nicht angestrebt. Etwaige Überschüsse dürfen nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder dergleichen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Verbandes können für ihre Tätigkeit als pauschalen Ersatz neben den nachgewiesenen Aufwendungen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26a EstG erhalten.
- (7) Alle Mitglieder des Südbadischen Volleyball-Verbandes e. V. sowie seine Organe sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung von ihren eigenen Mitgliedern zu verlangen.
- (8) Der Verband erwirbt durch Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.

§ 3 Ehrungen

Der Südbadische Volleyball-Verband e. V. nimmt für besondere Verdienste um den Volleyballsport Ehrungen vor. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im SBVV setzt voraus, dass der um seine Aufnahme nachsuchende Verein seinen Sitz in Südbaden hat, die Verbindlichkeit der Satzung des SBVV für sich und die ihm angeschlossenen Einzelpersonen anerkennt und sich ferner verpflichtet, in seine Satzung und Ordnungen keine Bestimmungen aufzunehmen, die zu der Satzung und den Ordnungen des SBVV und des Bundesverbandes in Widerspruch stehen.
- (2) Mitglied kann auch ein Verein werden, der auf Grund seiner geografischen Lage einem benachbarten Volleyball-Landesverband angehört und mit seinen Mannschaften am Spielbetrieb des Südbadischen Volleyball-Verbandes e. V. teilnimmt. Passives Mitglied können Vereine werden, die mit keiner Mannschaft am Ligaspielbetrieb teilnehmen. Assoziierte Mitglieder können solche Vereine werden, die mit ihren Mannschaften ausschließlich am Spielbetrieb im Freizeitbereich teilnehmen.
- (3) Vereine, die auf Grund ihrer geografischen Lage Mitglied in einem anderen Landesverband sind und in Südbaden am Spielbetrieb teilnehmen, sind den SBVV-Mitgliedern gleichgestellt.
- (4) In den SBVV können nur Vereine aufgenommen werden, die als gemeinnützig anerkannt und in das Vereinsregister eingetragen sind.
- (5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im SBVV wird auch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund e. V. erworben, es sei denn, ein Verein gehört auf Grund seiner geografischen Lage bereits einem anderen Sportbund an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SBVV endet durch

- (1) Austritt
Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Voraussetzung für einen wirksamen Austritt ist der Nachweis, dass ihn der Verein seiner eigenen Satzung gemäß beschlossen hat. Bei wirksamem Austritt bleibt der ausgetretene Verein verpflichtet, sowohl die im laufenden Kalenderjahr in Rechnung gestellten Beträge als auch etwaige Rückstände aus früheren Jahren in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Auflösung
Beschließt ein Verein seine Auflösung mit der nach seiner Satzung erforderlichen Mehrheit, erlöschen zum Zeitpunkt der Auflösung sämtliche dem Verein bis dahin gegen den SBVV zustehenden Rechte und Ansprüche; die Zahlungsverpflichtungen gemäß § 5 (1) sind zu erfüllen.
- (3) Ausschluss
Zur Stellung eines Ausschlussantrages sind die Mitgliedsvereine und das Präsidium berechtigt. Zum Ausschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er darf nur bei wichtigen Gründen ausgesprochen werden. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Verein gröblich gegen die ihm durch besonderen Beschlusssatzungs- oder ordnungsgemäß auferlegten Pflichten verstoßen hat und dieses Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung auf sich beruhen lässt oder den gröblichen Verstoß bewusst fortsetzt.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im SBVV erlischt auch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund e. V.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und weitere Gebührensätze werden vom Verbandstag festgesetzt. Sie sind pünktlich zu den vorgegebenen Terminen zu begleichen. Bei beitrags säumigen Mitgliedern ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Bezahlung des Rückstandes.
- (2) Das Präsidium kann Beiträge in Ausnahmefällen stunden oder erlassen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine sind die Träger des Südbadischen Volleyball-Verbandes e. V. Sie sind organisatorisch, finanziell und fachlich selbständig.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung berechtigt, in den Organen vertreten zu sein, Anträge einzubringen, die Belange ihres Vereins und dessen Einzelmitglieder wahrzunehmen sowie das ihnen zustehende Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine unterstützen die Organe des SBVV bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach besten Kräften. Sie sind insbesondere verpflichtet

- (1) ihre Satzungen und Ordnungen so einzurichten, dass sie keine Bestimmungen enthalten, die den Satzungen und Ordnungen des SBVV und des DVV widersprechen. Sie müssen durch ihre Satzungen und Ordnungen ihre Mitglieder zur Einhaltung der Bestimmungen aus dieser Satzung verpflichten.
- (2) die von den Organen des SBVV und des DVV gefassten Beschlüsse und ihre Entscheidungen zu beachten, zu befolgen und sicherzustellen, dass dies auch die ihnen angeschlossenen Abteilungen und deren Einzelmitglieder tun.
- (3) die rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane des SBVV und des DVV auf Verlangen zu vollziehen.
- (4) ihren Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SBVV fristgerecht nachzukommen.
- (5) vor Anrufung der staatlichen Gerichte den verbandsinternen Rechtsweg gemäß der Rechtsordnung des SBVV auszuschöpfen.
- (6) die auf Grund von Entscheidungen des SBVV oder des DVV festgesetzten Geldbussen bis zu einer Höhe von € 2500,- zu entrichten.
- (7) statistische Angaben jeder Art, insbesondere die Zahl ihrer Mitglieder, Mannschaften und Schiedsrichter auf Anforderung schriftlich mitzuteilen und die hierfür gesetzten Fristen einzuhalten.
- (8) im Anschluss an ihre Mitgliederversammlung Namen und Anschrift ihrer Vorstandsmitglieder und Satzungsänderungen unaufgefordert der Geschäftsstelle des SBVV mitzuteilen.
- (9) alle Beschwerden aus dem Sportverkehr ausserhalb Südbadens dem SBVV mitzuteilen.

C ORGANE

§ 9 Die Organe

Die Organe des SBVV sind:

- a) Der Verbandstag
- b) Das Präsidium
- c) Der Vorstand
- d) Die Fachausschüsse
- e) Die Bezirksvorstände
- f) Die Gerichtsbarkeit

§ 10 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag sind
 - a) der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder,
 - b) die Mitgliedsvereine nach Maßgabe der ihnen zustehenden Stimmzahlen,
 - c) die Präsidiumsmitglieder.
- (2) Die Einberufung des Verbandstags obliegt der/dem Präsidentin/en und hat schriftlich mit einer Frist von spätestens drei Wochen in einem amtlichen Organ des SBVV zu erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung und möglichst die Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder (ausgenommen sind die Bezirksvorsitzenden), des Vorsitzenden der Spruchkammer sowie die vorliegenden Anträge beizufügen.
- (3) Die Leitung des Verbandstages hat der/die Präsident/in oder ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom versammlungsleitenden Präsidenten oder Vorstandsmitglied und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
- (4) Auf dem Verbandstag bedürfen Beschlüsse, soweit nicht anderes bestimmt ist, zur Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks ist vor dem Verbandstag die schriftliche Zustimmung des zuständigen Finanzamtes und des zuständigen Registergerichts einzuholen. Bei der Abstimmung ist dann eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur Zustimmung erforderlich.
- (5) Dem Verbandstag unterliegen zur Beschlussfassung insbesondere:
 - a) Wahl der Präsidiumsmitglieder (ohne Bezirksvorsitzende), des Verbandsgerichts und der Kassenprüfer,

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

- b) Entlastung des Präsidiums (Ausnahme: Bezirksvorsitzende),
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Beiträge,
 - d) Berufungsverfahren bei Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Endgültige Bestätigung des nach Maßgabe der Jugendordnung gewählten Vorsitzenden der Volleyballjugend; eine vorläufige Bestätigung erfolgt in der auf die Wahl folgenden Vorstandssitzung,
 - g) Bestätigung der Wahl der Bezirksvorsitzenden.
- (6) Die Tagesordnung des Verbandstags muss umfassen:
- a) Feststellung der Anzahl der anwesenden Mitgliedsvereine und des Stimmrechts, Genehmigung der Tagesordnung,
 - b) Genehmigung des Protokolls des vorherigen Verbandstags und ggf. eines außerordentlichen Verbandstags,
 - c) Berichte der Präsidiumsmitglieder (ohne Bezirksvorsitzende) und Aussprache zu den Berichten,
 - d) Festlegung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - f) Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Präsidiums (ohne Bezirksvorsitzende),
 - g) Wahlen bzw. Bestätigung von Wahlen,
 - h) Verabschiedung und Genehmigung von Ordnungen und deren Änderungen,
 - i) die eingebrachten Anträge,
 - j) Bestimmung des Austragungsortes des nächsten Verbandstags und
 - k) Verschiedenes
- (7) Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium mit der für seine Beschlüsse erforderlichen Mehrheit beantragt werden. Sie müssen dann von der Präsidentin/dem Präsidenten einberufen werden. Gleiches gilt, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine beantragt wird.

§ 11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium des Südbadischen Volleyball-Verbandes e. V. besteht aus
- a) der/m Präsidentin/-en,
 - b) den drei Vizepräsidentinnen/-en,
 - c) den beiden Bezirksvorsitzenden,
 - d) der/m Landesspielwart(in),
 - e) der/m Landesbeachwart(in),
 - f) der/m BFS-Referent(in),
 - g) der/m Pressesprecher(in),
 - h) der/m Lehrwart(in),
 - i) der/m Schiedsrichterwart(in),
 - j) der/m Schulsportreferent(in)(en),
 - k) der/m Passwart(in),
 - l) der/m Vorsitzenden der Volleyballjugend des SBVV.
- (2) Dem Präsidium können auf dessen Wunsch diejenigen Amtsträger des DVV, die einem Verein des Landesverbandes angehören, ohne Stimmrecht kooptiert werden.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für jeweils zwei Jahre auf einem ordentlichen Verbandstag gewählt. Ausgenommen hiervon sind die Bezirksvorsitzenden und der Vorsitzende der Volleyballjugend.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes wird vom verbleibenden Präsidium ein Nachfolger kommissarisch eingesetzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verbandstag keinen Nachfolger wählt oder wählen kann. Es ist auch zulässig, ein frei werdendes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen.
- (5) Entscheidungen des Präsidiums
Das Präsidium ist nach dem Verbandstag das höchste Organ des SBVV. Es ist an bestehende Beschlüsse des Verbandstags gebunden, trifft im übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des SBVV. Das ordnungsgemäß geladene Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Aufgaben des Präsidiums
Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
- a) Die Durchführung der Verbandstagsbeschlüsse,
 - b) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsführung,
 - c) die Verabschiedung des Haushaltsplans zur Vorlage am Verbandstag,

- d) die vorläufige Änderung von Ordnungen,
- e) die Berufung von Fachausschüssen oder Kommissionen auf Zeit,
- f) die Ergänzung des Präsidiums nach § 11 (4) dieser Satzung,
- g) die Bestimmung eines Ortes für den nächsten Verbandstag, sofern dieser nicht vom Verbandstag bestimmt wurde.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand versteht sich als geschäftsführender Vorstand; er besteht aus

- der/m Präsidentin/-en
- der/m Vizepräsidentin/-en Finanzen,
- der/m Vizepräsidentin/-en Sport,
- der/m Vizepräsidentin/-en Recht,
- der/m Pressesprecher(in)

Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf Fachwarte aus dem Präsidium gerufen werden.

(2) Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand vertritt den SBVV nach innen und außen in den Grenzen, die durch die Satzung und Ordnungen gesetzt sind. Er ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte insbesondere die Vorbereitung der Verbandstage und der Präsidiumssitzungen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstags und des Präsidiums. Er ist an diese Beschlüsse gebunden, trifft im übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des SBVV. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung (GO), die vom Präsidium zu genehmigen ist.

(3) Vertretung

Die Präsidentin/der Präsident ist befugt, den SBVV gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten. Im Falle der vorübergehenden Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten bestimmt diese(r) seine Vertretung. Von den Vizepräsidenten/-innen können je zwei den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Leiter(in) der Geschäftsstelle

Die/der Leiter(in) der Geschäftsstelle wird vom Vorstand berufen. Ihre/seine Aufgaben ergeben sich aus dem Anstellungsvertrag und der Geschäftsordnung. Sie/er unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes teil.

§ 13 Die Fachausschüsse

(1) Für die in § 11 (6) festgelegten Aufgabenbereiche können zusätzlich Fachausschüsse tätig werden. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstags und von Präsidium und Vorstand zu beachten.

(2) Vorsitzende dieser Ausschüsse sind die für den jeweiligen Aufgabenbereich vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Präsidiums. Deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Ausschüsse aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Mitglieder der Ausschüsse sind die entsprechenden Fachwarte der Bezirke. Zusätzliche Mitglieder können von den Bezirksvorständen entsandt werden.

(4) Die Fachausschüsse regeln ihre Aufgaben und Arbeitsweisen selbständig auf der Grundlage dieser Satzung und der Ordnungen.

§ 14 Die Bezirksvorstände

(1) Für die in § 11 (6) festgelegten Aufgabenbereiche können in den Bezirken des SBVV Bezirksvorstände tätig werden. Diese Bezirksvorstände nehmen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung für die Mitgliedsvereine auf Bezirksebene wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Verbandstags, des Präsidiums und des Vorstandes zu beachten.

(2) Vorsitzende und Mitglieder der Bezirksvorstände werden für den jeweiligen Aufgabenbereich von den Bezirksversammlungen gewählt. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre.

(3) Die Bezirksvorstände regeln ihre Aufgaben und Arbeitsweisen selbständig und können eine Bezirksordnung erstellen. Sie sind dabei an diese Satzung und die Ordnungen des SBVV gebunden. Die Bezirksordnungen und deren Änderungen sind dem Vorstand des SBVV zur Kenntnis zu geben.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND e. V.

§ 15 Gerichtsbarkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Verbandsgericht und von den Bezirksgerichten ausgeübt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und aus den Ordnungen.

- (1) Die Zuständigkeit der Organe der Verbandsgerichtsbarkeit wird in der Rechtsordnung geregelt.
- (2) Das Verbandsgericht besteht aus einer/m Vorsitzenden, zwei BeisitzerInnen und zwei ErsatzbeisitzerInnen. Sie werden für jeweils zwei Jahre vom Verbandstag gewählt. Sie dürfen kein Präsidiumsamt innehaben.
- (3) Die Bezirksgerichte bestehen aus einer/m Vorsitzenden und einer/m stellvertretenden Vorsitzenden. Sie werden für jeweils zwei Jahre von den Bezirksversammlungen gewählt.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder dem Verbandsgericht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und dem Verbandstag hierüber einen Bericht vorlegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich die Präsidentin/den Präsidenten unterrichten.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Südbadischen Volleyball-Verbandes e. V. kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Sie gilt als beschlossen, wenn vier Fünftel der anwesenden Vereine dafür stimmen. Jedem Verein steht eine Stimme zu.
- (2) Falls der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind die/der Präsident(in) und die/der Vizepräsident(in) Finanzen zu Liquidatoren bestimmt. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften des BGB.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen ist an eine von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannte Nachfolgeorganisation oder, wenn es eine solche nicht geben sollte oder der Verbandstag einen diesbezüglichen Beschluss fasst, an den Deutschen Volleyball-Verband oder den Deutschen Sportbund zweckgebunden zu übergeben.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf dem Verbandstag am 6. Juli 2002 in Schwenningen in Kraft. Die letzte Änderung datiert vom 19. Juni 2010 (Verbandstag in Konstanz).